

## Lebensversicherung in der Schweiz – Für Deutsche ein Verlustgeschäft

### I. Sorgfältig differenzieren

Hochgespielt als Retter vor Sorgen um eine angeblich abträgliche Entwicklung der D-Mark wird immer wieder der Lebensversicherungsvertrag mit einem schweizerischen Unternehmen und demnach die Police über Schweizer Franken. Jeder Versuch, ein Geschäft mit der Angst zu machen, ist infam. Dieser ist außerdem finanziell schwer schädlich. Die Ergebnisse der schweizerischen Lebensversicherungen liegen nämlich bis um die Hälfte unter denen der deutschen Gesellschaften.

Über die „Schweizer Lebensversicherung“ kursierende sehr unterschiedliche, ja irreführende Begriffe. Tatsächlich ist sehr scharf zu unterscheiden zwischen:

- 1 einem Vertrag mit der Niederlassung eines schweizerischen Lebensversicherungsunternehmens in Deutschland.
- 2 einem Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen mit dem Geschäftssitz in der Schweiz und
- 3 einem Vertrag mit einem in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungsunternehmen über eine Fremdwährung, also beispielsweise den schweizerischen Franken.

Die Unternehmen nach Punkt 1 – fünf sind es in der Bundesrepublik – sind durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in Berlin (BAV) ausdrücklich zum Inlandsgeschäft zugelassen. Sie arbeiten nach den deutschen Gesetzen. Sie sind demnach deutschen Lebensversicherungsunternehmen vergleichbar, stehen somit mit ihnen im Wettbewerb und werden, wie sie, durch das BAV kontrolliert.

Also ist es nur folgerichtig, daß die Beiträge zu jenen selbständigen Niederlas-

sungen steuerlich uneingeschränkt wie Beiträge an deutsche Lebensversicherungsgesellschaften behandelt werden. Sie dürfen im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen vor Feststellung der Steuerschuld abgezogen werden, sind also steuerbegünstigt.

Die Gewinnbeträge dieser Gesellschaften an ihre Versicherten werden unter den entsprechenden Voraussetzungen des Einkommensteuerrechts als steuerfrei anerkannt. Die Höhe der Gewinnerwartungen der schweizerischen Niederlassungen in der Bundesrepublik liegt im Rahmen der Höhe der Überschüsse der deutschen Lebensversicherungsunternehmen, denn sie legen die sparfähigen Anteile der Beiträge ja ebenfalls in deutschen Werten an.

#### Steuerbegünstigt: nur Inlands- versicherungen

Ausdrücklich heißt es in dem Brief des Bundesministers der Finanzen vom 18. Dezember 1979, IV B 4 - S 2252 - 126/79 an die Finanzminister und Senatoren der Länder wörtlich:

„Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10, Abs. 1, Nr. 2 Buchstabe B

ESTG (Einkommensteuergesetz), die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluß ausgezahlt werden (§ 20, Abs. 1, Nr. 6 EStG), gehören nur dann nicht zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn die Voraussetzungen des § 10, Abs. 2, Nr. 3 EStG vorliegen, d. h. wenn die Beiträge zu den genannten Versicherungen an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.“

Ganz anders die Regelungen für Unternehmen nach Punkt 2, also für ausländische Versicherungsunternehmen ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland und ohne Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland. Die Beiträge dazu zählen notabene nicht zu den steuermindernd wirkenden Vorsorgeaufwendungen. Ihre Versicherten haben die Gewinnanteile, die sie ihnen gutschreiben, voll zu versteuern.

In der Bundesrepublik darf ein Vertrag mit ihnen gar nicht abgeschlossen werden. Die Niederlassungen von fünf schweizerischen und zehn weiteren Lebensversicherungsunternehmen aus Österreich, Großbritannien, Frankreich und Italien, die in der Bundesrepublik nach den Vorschriften für Punkt 1 tätig sind, dürfen für einen Vertrag mit ihren Muttergesell-

## Lebensversicherung in der Schweiz

schaften direkt hierzulande weder werben, noch etwa für sie Verträge abschließen.

Die Niederlassungen sind selbständig nach deutschem Recht und unterliegen deutscher Jurisdiktion. Die Muttergesellschaften haben ihren Geschäftssitz im Ausland.

### **Staat untersagt Vereinbarungen mit Auslandsgesellschaften**

In der Eidgenossenschaft wie auch in anderen Ländern untersagt der Staat übrigens ebenso die Vereinbarung von Lebensversicherungsverträgen mit ausländischen Versicherungsunternehmen. Das Verbot solcher Beziehungen ist also nicht etwa eine deutsche Eigenart und außerdem auf den Gesetzgeber, nicht aber auf die Aufsichtsämter oder gar die nationalen Gesellschaften zurückzuführen, wie es ein kenntnisarmer, aber publizistischer Befürworter des schweizerischen Lebensversicherungsvertrages für Deutsche behauptet.

Warum so scharfe Bestimmungen eingeführt wurden, wird später erkennbar, wenn über die vielfältigen Auswirkungen eines Lebensversicherungsvertrages im Ausland zu sprechen sein wird.

Die geltenden Vorschriften sind streng:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Inland einen Versicherungsvertrag für eine dort zum Geschäftsbetrieb nicht befugte Unternehmung abschließt oder den Abschluß eines solchen Vertrages geschäftsmäßig vermittelt“, bestimmt wörtlich der Absatz 1 des § 144 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Satz 1, und der Absatz 2 ordnet an: „Die Ordnungswidrigkeit

kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Der Begriff „vermitteln“ wird sehr weit ausgelegt, denn: „Es bedeutet: in irgend einer Weise den Vertragsabschluß vorbereiten helfen, so daß auch der Arzt, der im Auftrag eines ausländischen in Deutschland nicht zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Lebensversicherers einen in Deutschland wohnhaften Antragsteller untersucht, „vermittelt“.

Ins Inland entsandte Beauftragte können Beteiligte sein und begehen dann ebenfalls die Zuwiderhandlung. Ebenso können Versicherungsnehmer, die einen Makler mit der Dekung einer Versicherung bei einem nicht zugelassenen Unternehmen beauftragen, Beteiligte sein.“

So wiederum wörtlich aus dem Beck'schen Kurzkomentar zum VAG, IX. Straf- und Bußgeldvorschriften, Geltungsumfang, S. 888 und 889.

Die Bräuche sind streng, ob es den Förderern solcher Abschlüsse in Deutschland in ihre Absichten und in ihren Geldbeutel paßt oder nicht. Unwissenheit oder Arglist, einer von ihnen hat den

Sachverhalt aus diesem Passus im VAG-Kurzkomentar schlankweg gelehnet.

### **Zulässig: Deutsche Versicherung über Fremdwährung**

Nun noch zu Punkt 3, der Lebensversicherung über eine Fremdwährung mit einem in Deutschland zugelassenen Unternehmen. Da jubelte ein Münchner Assekuranz-Makler in seinem Kundenbrief vor wenigen Monaten:

„Schweizer Franken Police steuerlich geklärt. – Endlich gibt es nicht nur die Möglichkeit, Sfr-Police legal abzuschließen, sondern es ist auch mit den Finanzämtern abgeklärt worden, daß die hierfür eingezahlten Prämien als Sonderausgaben abzugsfähig sind, und daß ausbezahlte Gewinnanteile steuerunschädlich den Begünstigten zufließen. Einzelheiten können wir Ihnen gerne auf Anfrage mitteilen. Fragen Sie uns, wie.“

Naivität oder Irreführung? Oder die Behauptung einer „aktuellen“ Abklärung lediglich zur Rechtfertigung, auf dieses Thema in dem Kundenbrief einzugehen?

Was der Assekuranz-Makler da mitteilt, müßte er bei

nur einigermaßen Fachkunde längst wissen, denn das ist ein alter Hut.

„Für die einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit kommt es nur darauf an, daß es sich um Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10, Absatz 1, Nr. 2 EStG. handelt, und daß die Bedingungen für die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen erfüllt sind (§ 10, Abs. 2 EStG)“, äußert sich Bayerns Finanzministerium gegenüber dem „DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT“ dazu, das für jenen Makler zuständige Ministerium, und schränkt ein:

„Die Frage dürfte aber im wesentlichen sein, ob das betreffende Versicherungsunternehmen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat, oder ob ihm wenigstens die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt worden ist.“

Das ist genau der Punkt. Solche Gesellschaften dürfen auch sogenannte Fremdwährungsversicherungen abschließen. Das ist überhaupt nicht neu. Deutsche Lebensversicherungsgesellschaften erfüllen solche Wünsche schon seit Jahrzehnten. Sie sind nur verschwindend gering. Vorwiegend lauten sie über US-Dollar oder schweizerische Franken.

Seit wenigen Jahren hat sich eine Tochtergesellschaft einer amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaft in Hamburg auf Lebensversicherungsverträge über schweizerische Franken spezialisiert. Sie muß, wie jede Lebensversicherung über eine andere Fremdwährung auch, die eingezahlten D-Mark-Beiträge jeweils in die entsprechende Fremdwährung zum Tageskurs umrechnen. Sodann hat sie das Kapital in der entsprechenden Währung in der Bundesrepublik anzule-

## **Geldbuße: 18 000 DM**

Einen Bußgeldbescheid über 18000 DM hatte das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gegen einen Versicherungsvermittler erlassen, weil er für ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das zum Geschäftsbetrieb im Inland nicht befugt ist, geschäftsmäßig den Abschluß von Versicherungsverträgen vermittelt hatte.

Auf seinen Einspruch wurde der Versicherungsvermittler durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten zu einer Geldbuße in Höhe des Bußgeldbescheides verurteilt. Das Kammergericht in Berlin verwarf seine Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil. HB

gen, also in Anleihen auf Schweizer Franken- oder auch US-Dollar-Basis oder welcher anderen Wahrung auch immer.

Mit einer derartigen Vertragsart bindet sich der Versicherungsnehmer also an die Wechselkursveranderungen seiner D-Mark zur Fremdwahrung einmal

► an den Terminen der Pramien-Einzahlung. Bei hohen Franken-, Dollar-, oder Kursen anderer Fremdwahrungen braucht er um so mehr D-Mark, um sie zur Begleichung seiner Premie zu kaufen, bei niedrigen Fremdwahrungskursen naturlich um so weniger;

zweitens bindet sich der Versicherungsnehmer

► an den Wechselkurs Fremdwahrung zur D-Mark

zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherungssumme bei seinem Tod oder bei Erleben des Vertragsablaufs fallig wird.

Wagnis wie Chance. Bei niedrigem Fremdwahrungskurs zu diesem Termin hat der Versicherungsnehmer von der Umwechslung in D-Mark mehr, bei hohem weniger Leistung in deutscher Wahrung. Das ist Spekulation, doch auf solche Imponderabilien darf eine Versorgung nicht begrundet werden.

Soweit Punkt 3, die Fremdwahrungspolice, die unter den entsprechenden Voraussetzungen auch in Deutschland seit jeher abgeschlossen werden durfen. Im nachsten Heft: was von manchen „vertraulichen“ Informationen zu halten ist. Horst Beloch

● Wird fortgesetzt

## Zeit fur Energie-Investment

Internationale Energieaktien erleben weltweit den Aufschwung. Experten haben ihn schon vor einiger Zeit vorausgesagt. Doch die Investmentsparer reagieren bislang kaum. Die Zeiten indes, in denen Energiewerte trotz weltweit haussierender Borsen noch immer sehr preiswert waren, sind bald voruber. Die Schweizerische Kreditanstalt (SKA), die mit dem Energie-Valor einen der bedeutendsten Energie-Spezialfonds anbietet, ist jedenfalls der Meinung, jetzt spatestens sei es an der Zeit, in Energiewerte einzusteigen.

Die Fondsmanager in Zurich haben ihre bisherige Zuruckhaltung gegenuber dem Erdol jetzt weitgehend aufgegeben: Lag der Anteil

des „Erdols“ am Fondsvermogen im Marz 1983 noch bei rund 32 Prozent, so wurde er bis Ende August auf 46 Prozent erhohet. Die Kurssteigerungen bei US-olnoten etwa sind beachtlich. Atlantic Richfield zum Beispiel stieg seit Marz 1983 um 30 Prozent, Texas Oil & Gas um 33 Prozent. Noch deutlicher fielen die Zuwachse bei den Erdol-service-Werten aus: Halliburton legte im letzten halben Jahr 42 Prozent zu, Baker International sogar 46 Prozent.

Bei den Anlagen auerhalb des Erdolbereichs konzentrieren sich die Schweizer gegenwartig auf Elektrotechnik und Elektronik und hier wiederum auf japanische Aktien wie Hitachi, Sharp und Toshiba. Der Anteil dieser Werte am Fondsvermogen Energie-Valor betragt zur Zeit rund 18 Prozent EB

Tabelle: Umsatzentwicklung der von der „Negativliste“ ganz oder teilweise betroffenen Preparatengruppen (im 2. Quartal 1983) gegenuber 2. Quartal 1982 im Vergleich zum Gesamtmarkt

Arzneimittelumsatz in Apotheken	Veranderung '83 zu '82 in Prozent	Marktanteil in Prozent
insgesamt	+ 6,1	100
Prparate gegen ubelkeit*)	- 3,1	0,4
Abfuhrmittel	- 19,3	1,1
Schmerzmittel**)	- 1,1	3,7
Rhinologika	- 4,8	1,4
Halsschmerzmittel	- 33,2	0,6
Einreibungs-/Inhalationsmittel	- 17,6	0,2
Husten- und sonstige Erkaltungsmittel	- 11,3	2,8

\*) Nur insoweit betroffen, als sie zur Behandlung der Reisekrankheit bestimmt sind.

\*\*) Nur insoweit betroffen, als sie zur Behandlung von erkaltungsbedingten Schmerzen bestimmt sind.

Anteil der „Negativlisten-Prparate“ am Arzneimittelmarkt insgesamt im 2. Quartal 1983: 10,1 Prozent  
Marktanteil derselben Preparatengruppe im 2. Quartal 1982: 12,0 Prozent

## Umsatzeinbuen durch „Negativliste“

Infolge der am 1. April 1983 in Kraft getretenen Vorschrift uber die sogenannte „Negativliste“ (§ 182 f RVO) hat sich der Marktanteil der aus der Erstattungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) herausgenommenen Indikationsgebiete von bisher 12,0 Prozent (zweites Quartal 1982) auf nunmehr 10,1 Prozent (zweites Quartal 1983) verringert, wie der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI), Frankfurt am Main, in einer Pressekonferenz in Bonn mitteilte (Tabelle oben).

Die rechnerische Umsatzminderung bei Hochrechnung der Resultate des zweiten Quartals 1983 – auf das Gesamtjahr 1983

bezogen – ergibt ein Minus bei den Herstellerpreisen von 98 Millionen DM und zu Endverbraucherpreisen in Hohe von 186 Millionen DM. Wie der BPI betont, muten diese Umsatzeinbuen allerdings als Maximalwerte angesehen werden. Denn einerseits sind die Umsatzminderungen bei den „Negativliste“-Prparaten im zweiten Quartal 1983 auch darauf zurufzufuhren, da im ersten Quartal infolge des Ankundigungseffekts der neuen gesetzlichen Vorschriften Bevorratungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung stattfanden. Andererseits sind die Veranderungen auch saisonbedingt und auf erhebliche Rechtsunsicherheiten zurufzufuhren. EB